

**Dieses Angebot richtet sich ausschließlich an bestehende Aktionäre der JAXX AG und stellt kein öffentliches Angebot von Wertpapieren dar.**

## **JAXX AG**

**Altenholz**

**ISIN DE000A0JRU67**

## **Bezugsangebot an die Aktionäre der JAXX AG**

**zum Bezug der 6,66% Wandelanleihe von 2008/2013**

**ISIN DE000A0XYGS9**

Aufgrund der von der Hauptversammlung der JAXX AG, Altenholz (nachfolgend auch nur "JAXX" oder "Emittentin") vom 10. Mai 2007 erteilten Ermächtigung hat der Vorstand am 28.08.2008 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom 04.09.2008 beschlossen, eine Wandelanleihe, eingeteilt in bis zu 161.830 Stück Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je € 21,00 mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu € 3.398.430,00 zu begeben. Den Aktionären wird ein mittelbares Bezugsrecht eingeräumt. Das Bezugsrecht für Spitzenbeträge ist ausgeschlossen.

Zur Begebung von Wandlungsrechten an die Inhaber der Teilschuldverschreibungen hat die Hauptversammlung vom 10. Mai 2007 die Schaffung eines bedingten Kapitals in Höhe von bis zu € 6.000.000,00, zur Ausgabe von bis zu 6.000.000 Stück neuen auf den Namen lautenden Stückaktien beschlossen. Das bedingte Kapital beträgt aktuell noch € 4.573.257,00 .

Den Aktionären wird das gesetzliche Bezugsrecht in der Weise gewährt, dass M.M. Warburg & CO KGaA, Hamburg zur Zeichnung und Übernahme der Teilschuldverschreibungen zum Ausgabebetrag von € 26,00 je Teilschuldverschreibung zugelassen wird mit der Verpflichtung, sie den Aktionären im Verhältnis 99:1 zu einem Ausgabebetrag von € 26,00 je Teilschuldverschreibung zum Bezug anzubieten.

Wir machen hiermit unseren Aktionären das folgende

### **Bezugsangebot**

der M.M. Warburg & CO KGaA, Hamburg, bekannt:

Die Aktionäre werden aufgefordert, ihr Bezugsrecht auf die Teilschuldverschreibungen zur Vermeidung des Ausschlusses in der Zeit

**vom 11. September 2008 bis zum 25. September 2008 (einschließlich)**

bei der M.M. Warburg & CO KGaA, Hamburg, während der üblichen Geschäftszeiten auszuüben.

Zur Ausübung des Bezugsrechts bitten wir unsere Aktionäre, ihrer Depotbank bis spätestens zum Ende der Bezugsfrist einen entsprechenden Zeichnungsschein zu übermitteln und den Ausgabebetrag zu überweisen verbunden mit der Weisung, den Zeichnungsschein und den Ausgabebetrag (Bezugspreis) an M.M. Warburg & CO KGaA, Hamburg, weiterzuleiten.

Für den Bezug wird die übliche Bankprovision berechnet. Entscheidend für die Einhaltung der Frist ist jeweils der Eingang der Bezugsanmeldung sowie des Bezugspreises bei der genannten Stelle.

Maßgeblich für die Berechnung der Anzahl der den Aktionären jeweils zustehenden Bezugsrechte ist deren jeweiliger Bestand an Aktien mit Ablauf des 10. September 2008.

Zu diesem Zeitpunkt werden die Bezugsrechte (ISIN DE000A0XYGR1) von den Aktienbeständen im Umfang des bestehenden Bezugsrechts abgetrennt. Es findet weder ein börslicher Bezugsrechtshandel für die Bezugsrechte statt noch wird die Abwicklungsstelle M.M. Warburg & CO KGaA den Ausgleich von Bezugsrechten unter den Aktionären vermitteln. Nicht ausgeübte Bezugsrechte werden nach Ablauf der Bezugsfrist wertlos ausgebucht.

Vom Beginn der Bezugsfrist an werden die alten Aktien „ex-Bezugsrecht“ notiert. Als Bezugsrechtsnachweis für die Teilschuldverschreibungen gelten die unter der ISIN DE000A0XYGR1 eingebuchten Bezugsrechte. Diese sind spätestens mit Ablauf der Bezugsfrist von den Depotbanken auf das bei der Clearstream Banking AG geführte Konto 3049 der M.M. Warburg & CO KGaA zu übertragen.

Bezugserklärungen können nur berücksichtigt werden, wenn bis zu diesem Zeitpunkt auch der Bezugspreis von den Depotbanken auf dem genannten Konto der M.M. Warburg & CO KGaA gutgeschrieben ist.

Etwaige nicht von den Altaktionären bezogene Teilschuldverschreibungen werden durch die M.M. Warburg & CO KGaA in Absprache mit der Gesellschaft im Rahmen einer Privatplatzierung ausgewählten Investoren angeboten.

Die bei Ausübung des Wandlungsrechts oder des außerordentlichen Kündigungsrechts anfallenden Bankenprovisionen sind vom jeweiligen Anleihegläubiger zu zahlen.

### **Wesentliche Ausstattungsmerkmale zum Bezug der 6,66% Wandelanleihe von 2008/2013, ISIN DE000A0XYGS9**

Für die Teilschuldverschreibungen, die aufgrund dieses Bezugsangebots von den Aktionären bezogen werden können, sind die Wandelanleihebedingungen der 6,66%-Wandelanleihe von 2008/2013 der JAXX AG, ISIN DE000A0XYGS9, maßgebend, die bei der Emittentin JAXX AG, Herrenhaus Stift, Ostpreußenplatz 10, 24161 Altenholz erhältlich sind sowie im Internet unter [www.jaxx.ag](http://www.jaxx.ag) eingesehen und herunter geladen werden können.

Im Wesentlichen werden die Wandelanleihe und die aus ihr hervorgehenden Teilschuldverschreibungen wie folgt ausgestattet sein:

## **Einteilung**

Die 6,66%-Wandelanleihe von 2008/2013 der JAXX AG, ISIN DE000A0XYGS9, („Wandelanleihe“) ist eingeteilt in bis zu 161.830 Stück Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je € 21,00 mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu € 3.398.430,00.

## **Verbriefung**

Die Teilschuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine Inhaberdauerglobalurkunde (die "Globalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen erfüllt sind.

Effektive Teilschuldverschreibungen oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Ein Einzelverbriefungsanspruch besteht insoweit nicht. Eine Börsennotierung der Teilschuldverschreibungen ist nicht vorgesehen.

## **Laufzeit**

Die Laufzeit der Wandelanleihe beginnt am 26. September 2008 (der "Laufzeitbeginn") und endet am 15. Dezember 2013 (das "Laufzeitende" und der Zeitraum vom Laufzeitbeginn zum Laufzeitende die "Laufzeit"). Die Emittentin wird die Teilschuldverschreibungen am 15. Dezember 2013 zu einem Betrag von € 21,00 je Teilschuldverschreibung zurückzahlen, soweit das Wandlungsrecht aus ihnen freiwillig oder zwangsweise nicht ausgeübt worden ist oder sie nicht vorzeitig zurückgezahlt worden sind.

## **Ausgabebetrag, Verzinsung**

Der Ausgabebetrag je Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von € 21,00 beträgt € 26,00 (der "Ausgabebetrag"). Die Teilschuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrags vom 26. September 2008 (der "Laufzeitbeginn") einschließlich mit jährlich 6,66% (der „Zinssatz“) verzinst.

Die Zinsen sind jährlich nachträglich jeweils am 01. Dezember eines Jahres (die „Zinszahlungstage“) zahlbar. Die erste Zinszahlung für den Zeitraum vom 26. September 2008 bis zum 30. November 2008 erfolgt am 01. Dezember 2008. Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet an dem Tag, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden oder, wenn das Wandlungsrecht ausgeübt wurde, mit dem Zinszahlungstag, der dem Wandlungstag unmittelbar vorausgeht. Im Falle der Wandlung erfolgt auf die betreffenden Teilschuldverschreibungen demnach keine Zahlung von seit dem letzten Zinszahlungstag aufgelaufenen Zinsen. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 3 Nr. 3 oder der Zwangswandlung nach § 3 Nr. 4 bzw. § 4 Nr. 7 der Wandelanleihebedingungen endet die Verzinsung am Tag der Kündigung bzw. am Zwangswandlungsstichtag.

## **Wandlungsrecht**

Jeder Anleihegläubiger hat nach Maßgabe der Wandelanleihebedingungen das nicht entziehbare Recht (das "Wandlungsrecht"), jede Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von € 21,00 innerhalb eines Ausübungszeitraums in je zehn stimm-berechtigte Namens-Stückaktien der Emittentin umzutauschen. Die nur teilweise Ausübung des Wandlungsrechts für eine Teilschuldverschreibung ist ausgeschlos-

sen. Mit Wirksamwerden der Wandlungserklärung erlischt das Recht des Anleihegläubigers auf Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen; anstelle des Rechts auf Rückzahlung und im Tausch für dieses Recht ist die Emittentin nach Maßgabe der Wandelanleihebedingungen zur Lieferung von Aktien verpflichtet.

### **Ausübungszeiträume für das Wandlungsrecht**

Das Wandlungsrecht kann nur innerhalb eines der nachstehend bestimmten Ausübungszeiträume (die "Ausübungszeiträume") ausgeübt werden, wobei Geschäftstag jeweils ein Tag ist, an dem die Geschäftsbanken in Hamburg geöffnet sind (der "Geschäftstag"):

- i. Das Wandlungsrecht kann ausgeübt werden am 9. Dezember 2013 und den 4 vorhergehenden Geschäftstagen (der "Ausübungszeitraum am Laufzeitende").
- ii. Das Wandlungsrecht kann außerdem vorzeitig ausgeübt werden jeweils am dritten Geschäftstag nach der ordentlichen Hauptversammlung der Emittentin und den 10 folgenden Geschäftstagen sowie jeweils am dritten Geschäftstag nach Veröffentlichung der Halbjahres- und Neunmonatsberichte der Emittentin und den 10 folgenden Geschäftstagen („Ausübungszeiträume“), es sei denn, dass ein Zinszahlungstag in diesen Zeitraum fällt. In diesem Fall beginnt das Wandlungsrecht am ersten Geschäftstag nach dem Zinszahlungstag.
- iii. Das Wandlungsrecht kann ferner ausgeübt werden am 08. Januar 2010 und den 10 folgenden Geschäftstagen.
- iv. Darüber hinaus kann der Vorstand der Gesellschaft sowohl für das Geschäftsjahr 2008 als auch für die nachfolgenden Geschäftsjahre jeweils einen oder mehrere Zeiträume von 10 Geschäftstagen bestimmen, in denen das Wandlungsrecht ausgeübt werden kann.

In einem Ausübungszeitraum kann das Wandlungsrecht zur Vermeidung unverhältnismäßiger Abwicklungskosten nur ausgeübt werden, wenn es von einem Anleihegläubiger für mindestens 50 Teilschuldverschreibungen im rechnerischen Gesamtnennbetrag von € 1.050,00 ausgeübt wird. Diese Einschränkung gilt nicht für Anleihegläubiger, die insgesamt bis zu 50 Teilschuldverschreibungen bezogen haben. Diese Anleihegläubiger sollen das Wandlungsrecht für alle Teilschuldverschreibungen in einem Termin ausüben.

In einem Ausübungszeitraum kann das Wandlungsrecht nicht ausgeübt werden an einem Geschäftstag, an dem die Emittentin ein Angebot zum Bezug von neuen Aktien, von Optionsrechten auf eigene Aktien, von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten oder –pflichten, von Gewinnschuldverschreibungen oder von Genussscheinen oder ein ähnliches Angebot (einschließlich Angebote nach dem Umwandlungsgesetz) in den Gesellschaftsblättern veröffentlicht, sowie an allen auf ein solches Bezugsangebot folgenden Tagen bis zum Ablauf des letzten Tages der Bezugsfrist; der Ausübungszeitraum verlängert sich in diesem Fall um diejenige Anzahl der Geschäftstage, um die sich der ursprünglich vorgesehene Ausübungszeitraum wegen des Bezugsangebots verkürzt hat.

## **Zwangswandlung**

Sofern die Wandlung nicht ausdrücklich zu einem früheren Zeitpunkt erklärt worden ist, erfolgt die Wandlung ohne weitere Erklärung der Emittentin oder des Anleihegläubigers automatisch zum Laufzeitende am 15. Dezember 2013 für alle bis dahin noch nicht gewandelten oder gemäß § 3 Nr. 3 der Wandelanleihebedingungen nicht gekündigten Wandelschuldverschreibungen, falls der an der Frankfurter Wertpapierbörse im Xetra-Handel festgestellte volumengewichtete Durchschnittskurs der Aktien der Emittentin in dem Zeitraum vom 15. November 2013 bis zum 14. Dezember 2013 an jedem Börsenhandelstag den Ausgabebetrag übersteigt. Falls bereits 90% der Wandelanleihe gewandelt bzw. zurückgezahlt wurde, ist die Emittentin jederzeit berechtigt, bezüglich der noch nicht gewandelten bzw. noch nicht zurückgezahlten Teilschuldverschreibungen eine Zwangswandlung der Wandelanleihe unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mittels Wandlungs-Bekanntmachung zu bestimmen.

## **Wandlungspreis, Umtauschverhältnis**

Der Wandlungspreis, der für den Fall der Ausübung des Wandlungsrechts als durch die Zahlung des Ausgabebetrages der Teilschuldverschreibung geleistet betrachtet wird, beträgt im Fall der wirksamen Ausübung des Wandlungsrechts vorbehaltlich einer Anpassung nach § 6 der Anleihebedingungen € 21,00 je Namens-Stückaktie mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von € 1,00 („Wandlungspreis“). Hieraus ergibt sich ein Umtauschverhältnis von 10 : 1.

## **Kündigungsrechte**

Ein Recht zur ordentlichen Kündigung steht weder der Emittentin noch den Anleihegläubigern zu. Die Anleihegläubiger sind insgesamt oder einzeln berechtigt, von ihnen gehaltene Teilschuldverschreibungen außerordentlich aus wichtigem Grund durch eingeschriebenen Brief an die Emittentin zu kündigen, falls

- die Emittentin mit Zinszahlungen länger als 2 Monate in Verzug ist,
- die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder ihre Zahlungen einstellt,

oder

- ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin mangels Masse abgewiesen wird,

oder

- die Emittentin in Liquidation tritt.

## **Beschränkungen des Bezugsangebotes**

Die Wandelanleihe und die Bezugsrechte sind und werden weder nach den Vorschriften des United States Securities Act of 1933 in der jeweils gültigen Fassung (der „Securities Act“) noch bei den Wertpapieraufsichtsbehörden von Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Die Wandelanleihe und die Bezugsrechte dürfen in den Vereinigten Staaten von Amerika weder angeboten

noch verkauft oder direkt oder indirekt dorthin geliefert werden, außer in Ausnahmefällen aufgrund einer Befreiung von den Registrierungserfordernissen des Securities Act.

Altenholz, im September 2008

**JAXX AG**  
Der Vorstand